

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2015	S.106
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015	S.109

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022
Rosenheim (Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	165.277.050 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	163.626.450 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+1.650.600 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	159.902.700 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	144.798.700 €
	und einem Saldo von	+15.104.000 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.676.900 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	32.628.500 €
	und einem Saldo von	-15.951.600 €
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.245.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.245.000 €
	und einem Saldo von	0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-847.600 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **4.245.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **5.816.700 €** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **145.000 €** festgesetzt.

- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **35.016.900 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **4.800.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **1.150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	4.245.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	5.816.700 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof mit	145.000 €

mit RS vom 11. Mai 2015 Nr. 12.2-1512 StRO 15 erteilt.


Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	35.016.900 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung mit	4.800.000 €

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 GO vom 21. Mai 2015 an eine Woche öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Zi. Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Rosenheim, 18. Mai 2015


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 25.03.2015 für das Kalenderjahr 2015 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 420 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2015 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2015 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2015 und 15.08.2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2015 in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, einlegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch per Mail bei der sowohl die Mitteilung als auch die Anlagendokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein müssen unter der E-Mail-Adresse ges@rosenheim.de einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt

Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des KAG ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch und alle angefügten Anlagen müssen mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadt Rosenheim sind auf der städtischen Homepage www.rosenheim.de unter der Rubrik Impressum zu finden. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Rosenheim, den 13.05.2015



Bösl
Stadtkämmerer